

Keine neuen Steuern in der Schweiz erwünscht

Das Abstimmungswochenende vom 13./14.6.2015 hat vielen Unternehmerinnen und Unternehmer aber auch vielen Steuerzahlern in der ganzen Schweiz eine grosse Erleichterung beschert. Die von der SP, den Grünen, der EVP und dem Gewerkschaftsbund ins Leben gerufene Initiative «Millionen Erbschaften besteuern für unsere AHV» wurde vom Souverän mit knapp 71 % der Stimmberechtigten und in allen Ständen klar verworfen. Die bürgerlichen Parteien, der Bundesrat und das Parlament sowie sämtliche Wirtschaftsverbände und die Industrie- und Handelskammern sehen sich belohnt in ihren Bestrebungen, dieser Abstimmung auf keinen Fall zum Durchbruch zu verhelfen. Eine breit abgestützte Werbekampagne in den letzten Monaten sowie die öffentliche Diskussion in den vergangenen drei Jahren zeigten ihre Wirkung. Wichtig ist sodann das Signal, welches der Souverän in unmissverständlicher Manier den Initianten mit auf den Weg gegeben hat, dass einerseits keine neuen Steuern und andererseits keine Verschiebung der Steuerhoheit von den Kantonen hin zum Bund gewünscht werden.

Lehren aus dieser Initiative zu ziehen ist schwierig:

- Aus dem Umstand heraus, dass diese Initiative eine Rückwirkungsklausel beinhaltete, haben viele Steuerbürger noch vor dem 31.12.2011 Dispositionen in erbrechtlicher Hinsicht getätigt, welche sie möglicherweise heute, wenn sie könnten, wieder rückgängig machen würden.
- Andererseits wurden durch die Initiative bedingt erhebliche Dispositionen geprüft und umgesetzt, wo es schon längst überfällig gewesen wäre, in dieser Richtung aktiv zu werden!



- Der Unternehmer-Standort Schweiz wurde sodann von einem grossen Stolperstein befreit, welcher mit grosser Wahrscheinlichkeit viele Unternehmer dazu bewogen hätte, die Wohnsitzfrage und damit den Unternehmensstandort Schweiz bei Annahme der Erbschaftsteuerinitiative zu prüfen.
- Die Unternehmer in der Schweiz wollen jetzt keine zusätzlichen Hürden in steuerlicher Hinsicht mehr in Kauf nehmen.

Keine höhere Vermögensteuer im Kanton SG

Im Kanton St. Gallen wurde ebenfalls die Initiative der SP, Grünen und Gewerkschaften klar mit einem Nein-Stimmenanteil von 73 % verworfen. Die Initiative wollte Vermögen über eine Million Schweizer Franken stärker besteuern und hätte dem Kanton und den Gemeinden rund CHF 64 Mio. mehr Steuern beschert. Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass das Abstimmungswochenende vom 13./14.6.2015 ein klares Verdikt des Souveräns zu Tage gefördert hat, d.h. keine neuen Steuern und Steuerbelastungen. Damit geht einher, dass der Staat mit den vorhandenen Ressourcen weiterhin auskommen muss und sofern diese nicht reichen, eben sparen soll.

Michael Arndt, dipl. Steuerexperte,
Mitglied der Geschäftsleitung



www.provida.ch

Inhalt

Verschärfte Praxis
der EU-Zollbehörden
bei der grenzüber-
schreitenden Nutzung
von Geschäfts-
fahrzeugen SEITE 2

Auswirkungen von
FATCA für die Schwei-
zer Unternehmen
SEITE 3

Der Drittvergleich bei
Rechtsgeschäften zwi-
schen Nahestehenden
SEITE 4

Bodenseehotel Weisses
Rössli – Bijou mit
herzhaftem Charme
SEITE 6

Steuerliche Abzugsfä-
higkeit von Aus- und
Weiterbildungskosten
SEITE 8

Verschärfte Praxis der EU-Zollbehörden bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

In der Ausgabe vom Mai 2014 hatten wir im TaxObserver die zoll- und mehrwertsteuerlichen Probleme bei der grenzüberschreitenden Verwendung von Geschäftsfahrzeugen durch Personen mit Wohnsitz in der EU beleuchtet. Mit der EU-Durchführungsverordnung 2015/234 wurde die seit 1. Januar 2014 durch die EU-Zollbehörden geübte Praxis mit Wirkung ab 1. Mai 2015 nochmals verschärft. Die Neuregelung kann für zahlreiche Schweizer Unternehmen weitreichende Konsequenzen haben. Dies insbesondere dann, wenn die bisherigen Arbeitsverträge und/oder Firmenfahrzeug-Reglemente den in der EU wohnhaften Mitarbeitern eine Privatnutzung der Fahrzeuge gestatten, die über die Fahrten zur Arbeitsstätte hinausgeht.

1. Problemkreis und bisherige Praxis der EU-Zollbehörden

Die Grundproblematik besteht darin, dass in einem Drittland, also z.B. der Schweiz, zugelassene Fahrzeuge aus zollrechtlicher Sicht nicht durch im Gemeinschaftsgebiet ansässige Personen (z.B. Grenzgänger) verwendet werden dürfen, ohne dass das Fahrzeug in der EU verzollt und versteuert wurde. Die Einfuhrabgaben belaufen sich im Feststellungsfall auf 29 % des Verkehrswertes des Fahrzeugs (19 % DE-Einfuhrumsatzsteuer + 10 % Einfuhrzoll). Im Feststellungsfall bestand das latente Risiko, dass das Fahrzeug beim Grenzübertritt beschlagnahmt wurde.

Um diese unangenehmen Folgen zu vermeiden, war es ausreichend, wenn im Arbeitsvertrag mit dem Grenzgänger oder in einem Zusatz zum Arbeitsvertrag ausdrücklich festgehalten wurde, dass der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch zum eigenen Gebrauch verwenden darf. Der Arbeitnehmer musste selbstverständlich eine Kopie des Arbeitsvertrages oder des Zusatzes zum Arbeitsvertrag mit sich führen.

Die einzelnen EU-Länder hatten die Thematik überdies nicht gleich umgesetzt. So hatte Deutschland die private Nutzung durch in der EU wohnhafte Arbeitnehmende unter Einhaltung von gewissen Formvorschriften auch über den normalen Arbeitsweg hinaus zugelassen. In Österreich hingegen wurde diese private Nutzung auf «normale» Angestellte eingeschränkt. Italien wiederum hat zwar keine Unterscheidung zwischen «normalen» Angestellten und Kaderangestellten vorgenommen, dafür die Privatnutzung des Fahrzeugs generell auf den Arbeitsweg eingeschränkt. Mit der Anpassung des Art. 561 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 soll nun die private Nutzung der Firmenfahrzeuge in der EU einheitlich geregelt werden.

2. Neue Praxis der EU-Zollbehörden ab 1. Januar 2015

Die Europäische Kommission hat zur einheitlichen Regelung der zollrechtlichen Behandlung dieser Fälle am 13. Februar 2015 die Durchführungsverordnung 2015/234 erlassen. Diese ändert die sogenannte Zollkodex-Durchführungsverordnung und sieht vor, dass eine vollständige Befreiung von europäischen Einfuhrabgaben nur noch möglich ist, wenn das Firmenfahrzeug durch den Beschäftigten selbst benutzt/geführt wird und es sich um eine gewerbliche oder gestattete private Nutzung in der EU handelt.

Unter die gestattete private Nutzung fallen jedoch nur «Fahrten zwischen dem Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe.»

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im Falle einer weitergehenden privaten Nutzung des Firmenfahrzeugs, wie beispielsweise zu Einkaufs- oder Ferienzwecken, keine Befreiung von den Einfuhrabgaben mehr möglich ist. Die Verordnung stellt zudem klar, dass die Zollbehörden vom Benutzer des Fahrzeuges die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages verlangen können. Die Neuregelung kann für zahlreiche Schweizer Unternehmen weitreichende Konsequenzen haben. Dies insbesondere dann, wenn die bisherigen Arbeitsverträge und/oder Firmenfahrzeug-Reglemente den in der EU wohnhaften Mitarbeitern eine Privatnutzung der Fahrzeuge gestatten, die über die Fahrten zur Arbeitsstätte hinausgeht.

Eine private Nutzung des Fahrzeugs ist neu nur noch in zwei Fällen zulässig:

- zum einen für Fahrten zwischen Arbeitsplatz (in der Schweiz) und Wohnort des Mitarbeiters in Deutschland (ein kurzer Unterbruch zum Beispiel für Einkäufe ist unschädlich) oder
- zum anderen für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag vorgesehenen Aufgabe. So kann beispielsweise



Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechts-
abteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler
MWSt FH



Grenzüberschreitende
Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

im Arbeitsvertrag vorgesehen werden, dass der Arbeitnehmer im Kundendienst eingesetzt wird.

3. Vorkehrungen oder Massnahmen

- Arbeitsverträge und Reglemente über die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen sollten der neuen Rechtslage umgehend angepasst werden. Es wurde bereits eine erhöhte Kontrolltätigkeit der EU-Zollbehörden, namentlich an der deutschen und österreichischen Grenze festgestellt.
- Fahrzeugführer sollten eine Kopie des Arbeitsvertrages (sensible bzw. für die Fahrzeugverwendung irrelevante Daten wie z.B. Gehalt, Urlaub, etc. können geschwärzt werden) oder eine Kopie der Ergänzung zum Arbeitsvertrag oder die darauf Bezug nehmende angepasste Ermächtigung mit sich führen. Hinweis: Es ist dringend zu empfehlen, dem Vertragswortlaut «nachzuleben». Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zollbehörden nicht nur an der Grenze tätig sind, sondern auch im sog. rückwärtigen Raum patrouillieren und mit der Polizei zusammenarbeiten. Von Privatfahrten mit dem Hintergedanken, dass dies durch die Zollbehörde ja nicht nachgeprüft werden könne, ist dringend abzuraten.
- Da die Verwendung von Geschäftsfahrzeugen durch im Gemeinschaftsgebiet wohnhafte Arbeitnehmer zwingend zur Umsatzsteuerpflicht der Arbeitgeberfirma im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers führt, könnte auch eine Doppelimmatrikulation überlegt werden. Dabei wird das Fahrzeug zwar in der EU einfuhrverzollt, bleibt aber in der Schweiz immatrikuliert. Die zuständige EU-Zollbehörde stellt diesfalls eine entsprechende Bescheinigung über die Einfuhrverzollung aus. Die Einfuhrumsatzsteuer kann im Rahmen der im betreffenden EU-Mitgliedstaat einzureichenden Umsatzsteuer-Voranmeldung als Vorsteuer geltend gemacht werden. Die Einfuhrzollabgaben stellen einen Kostenfaktor dar, der als Preis dafür gesehen werden kann, das Risiko der Beschlagnahmung von Geschäftsfahrzeugen mit entsprechenden Bussenfolgen zu vermeiden.

Unternehmen, die ihren Mitarbeitern die uneingeschränkte private Nutzung gewährleisten wollen, werden um die «freiwillige» Einfuhrverzollung nicht herumkommen.

Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die EU-Regelungen im umgekehrten Fall von den Schweizer Zollbehörden genauso gehandhabt werden.

Auswirkungen von FATCA für die Schweizer Unternehmen

Die USA sind gewillt, steuerflüchtige US-Personen weltweit in die Pflicht zu nehmen. Der «Foreign Account Tax Compliance Act» vom 18. März 2010 (FATCA) soll sicherstellen, dass sämtliche im Ausland gehaltene Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, auch besteuert werden. Der folgende Artikel zeigt, weshalb auch Schweizer/-innen ohne jeglichen Bezug zu den USA betroffen sind.

Folgendes hat sich abgespielt: Der Inhaber einer kleinen, gutgehenden Schweizer Unternehmung wird unerwartet aus dem Leben gerissen. Die Nachfolge kann unter erheblichen Anstrengungen aller Beteiligten im Interesse der Kundschaft gewährleistet werden. Die Alleinerbin hat allerdings Wohnsitz in den USA, worauf sämtliche Bankkonten der Unternehmung mit Verweis auf FATCA gekündigt werden. Das Überleben des Unternehmens ist ein weiteres Mal gefährdet.

Nicht jede Begegnung mit FATCA verläuft derart spektakulär. Doch wer nächstens seine Hypothek erneuert oder ein Bankkonto eröffnet, wird mit grösster Wahrscheinlichkeit von der Bank bezüglich seiner Verbindungen zu den USA befragt und muss mit Unterschrift bestätigen, dass er keine «US-Person» ist.

Was ist FATCA?

Mit dem «Foreign Account Tax Compliance Act» erweitert die Regierung der USA ihr regulatorisches Instrumentarium, um Lücken im Steuersystem zu schließen. Es soll Transparenz über die Vermögenswerte steuerpflichtiger US-Personen (natürliche und juristische Personen) weltweit schaffen. Dies erfolgt insbesondere durch weitgehende Meldepflichten für Finanzinstitute ausserhalb der USA. Mit dem Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom 30. Juni 2014 ermöglicht die Schweiz den ein-

heimischen Vermögensverwaltern ein erleichtertes Meldeverfahren.

Weitergehende Steuerstrategie

Zielt FATCA auf reiche, im Inland lebende US-Amerikaner (eben: FAT CATs), so weitet die US-Regierung ihre Zuständigkeit in weiteren Erlassen erheblich aus. So wird mit dem FATCA-Abkommen auch der in den Siebzigerjahren erlassene «Foreign Bank Account Reporting Act» mit Nachdruck umgesetzt, der US-Personen verpflichtet, alle ausländischen Bankkonten zu melden, deren Saldo 10'000 Dollar überschreitet und auf die sie unterschreibungsberechtigt sind.

Die USA sind neben Eritrea das einzige Land, das Steuern nach dem Prinzip des Bürgerrechts und nicht nach dem Wohnsitz erhebt. Als sogenannte «US-Personen» identifizierte Steuerpflichtige müssen deshalb amerikanische Steuern bezahlen, auch wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben. Zur Gruppe der «US-Personen» zählen amerikanische Staatsangehörige, einschliesslich Doppelbürger, Personen, die in den USA geboren sind und (ehemalige) Inhaber der «Green Card», die ihre steuerrechtliche Stellung auch nach der Rückkehr in die Schweiz nicht ohne Weiteres verlieren.

«Nicht ohne Weiteres» deshalb, weil der «Heroes Earnings Assistance and Relief Tax Act» aus dem Jahre 2008 festlegt, dass US-Personen ihre

Der Drittvergleich bei Rechtsgeschäften zwischen Nahestehenden

Bei Rechtsgeschäften zwischen einer juristischen Person und deren Anteilshabern stellt sich aus steuerlicher Sicht immer wieder die Frage der Bestimmung des massgebenden Preises. Der Allein- oder Mehrheitsaktionär ist mit anderen Worten nicht frei, zu welchen Konditionen er ein Geschäft mit seiner Gesellschaft abschliesst. Die Steuerbehörde vergleicht die Vertragskonditionen mit den Konditionen, welche ein unabhängiger Dritter unter vergleichbaren Umständen erhalten hätte (Drittvergleich).

Der Drittvergleich bei Darlehen

Bei Darlehensverhältnissen lässt sich der Zins, den ein unabhängiger Dritter zu zahlen bereit wäre, noch relativ einfach beurteilen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung publiziert dazu jährlich ein Rundschreiben mit den steuerlich anerkannten Zinssätzen für Darlehen, bei deren Einhaltung von einem Marktzins ausgegangen werden kann. Bei den publizierten Mindestzinssätzen handelt es sich um sogenannte Safe-Haven-Zinssätze. Das bedeutet, dass bei deren Einhaltung die Leistung als marktkonform gilt. Werden abweichende Zinssätze vereinbart, obliegt es den Steuerpflichtigen, die Marktkonformität im Rahmen eines individuellen Drittvergleichs nachzuweisen.

Beim individuellen Drittvergleich erfolgt die Beurteilung der Zinssätze unter Einbezug der übrigen Darlehensmodalitäten (Dauer, Amortisation) sowie der Bonität und Solvenz der Gegenpartei und der bilanziellen Risiken der Gesellschaft (Klumpenrisiko).

Der Drittvergleich bei Kaufverträgen

Besteht für den Kaufgegenstand ein Markt, lässt sich der Verkehrswert feststellen. Veräussert der Alleinaktionär beispielsweise sein Privatfahrzeug mit einem Verkehrswert von CHF 20'000 für CHF 40'000 seiner Gesellschaft, ist der Grund für diesen überhöhten Kaufpreis vermutungsweise im Gesellschaftsverhältnis zu erblicken. Durch die anschliessende, handelsrechtliche erforderliche Abschreibung weist die Gesellschaft einen um CHF 20'000 zu hohen Aufwand und damit einen um diesen Betrag zu tiefen Gewinn aus. In diesem Umfang erfolgt daher eine steuerliche Gewinnkorrektur.

Komplizierter wird es, wenn eine Sachleistung, für die kein regelmässiger Markt besteht, Gegenstand der Beurteilung ist.

Zu berücksichtigen sind dabei alle konkreten Umstände des zwischen der Gesellschaft und der nahestehenden Gegenpartei abgeschlossenen Geschäfts. Davon ausgehend muss bestimmt werden, ob das Geschäft in gleicher Weise auch mit einem unabhängigen Dritten abgeschlossen worden wäre. So kann die Steuerbehörde selbst Indizien, die zeitlich nach der fraglichen Transaktion liegen, heranziehen. Dies beispielsweise, wenn die Gesellschaft ihrem Anteilshaber einen Gegenstand verkauft und dieser ihn kurz darauf zu einem erheblich höheren Preis an einen unabhängigen Dritten weiterveräussert oder wenn die Gesellschaft vergleichbare Geschäfte mit Nahestehenden und unabhängigen Dritten tätigt.

Beweislastverteilung

Grundsätzlich gilt, dass die Steuerbehörde behauptete steuerbegründende und steuermehrende Tatsachen zu beweisen hat. Es ist damit zunächst einmal die Steuerbehörde, die nachzuweisen hat, dass zwischen den gegenseitigen Leistungen der Nahestehenden im Vergleich zu derartigen Leistungen unter Dritten ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Gelingt der Steuerbehörde dieser Beweis, so spricht eine natürliche Vermutung dafür, dass der Grund für das Missverhältnis im gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu suchen ist und die Beteiligten davon gewusst haben.

Die Folge der natürlichen Vermutung ist eine Umkehr der Beweislast zu Lasten der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann die natürliche Vermutung entkräften, indem sie den Gegenbeweis erbringt, dass sie einem unabhängigen Dritten dieselben Bedingungen gewährt hätte oder dass das Missverhältnis zwischen den Leistungen nicht erkennbar war.

Steuerfolgen

In der Differenz zwischen den vereinbarten Konditionen und den Konditionen, die ein unabhängiger Dritter er-



Hans Feldmann,
Rechtsanwalt, LL.M.



Steuerlich anerkannte
Zinssätze

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG;
Kontaktperson: Manuela Leuenberger,
manuela.leuenberger@provida.ch;
Produktion: www.lms-media.ch;
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

halten hätte, erblickt die Steuerbehörde eine geldwerte Leistung an den Aktionär (verdeckte Gewinnausschüttung), sofern im Einzelnen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Gesellschaft richtet eine Leistung aus, der keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht.
- Mit der Leistung wird ein Anteilinhaber oder eine ihm nahestehende Person begünstigt.
- Das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung war für die handelnden Organe klar erkennbar.

Kann die steuerpflichtige Gesellschaft den Gegenbeweis des Drittvergleichs nicht erbringen, korrigiert die Steuerbehörde den durch die geldwerte Leistung geschmäleren Gewinn, indem sie den übermässigen Aufwand bzw. den fehlenden Ertrag aufrechnet. Eine entsprechende Aufrechnung findet im Einkommen des Anteilinhabers, der von den Vorzugskonditionen profitiert hat, statt.

Die geldwerte Leistung der Gesellschaft unterliegt ferner der Verrechnungssteuer, diese beträgt 35 %. Da die Verrechnungssteuer von Gesetzes wegen zwingend auf den Empfänger der Leistung zu überwälzen ist, stellt die geldwerte Leistung lediglich 65 % der verrechnungssteuerpflichtigen Leistung dar. Sofern nicht das Meldeverfahren Anwendung findet oder der Empfänger die Verrechnungssteuer bezahlt, wird die geldwerte Leistung «ins Hundert» aufgerechnet, womit die effektive Steuerbelastung auf 53,8 % steigt.

Fazit

Angedrohte Aufrechnung genau prüfen lassen

Sobald Geschäfte zwischen Nahestehenden abgeschlossen werden, ist den steuerlichen Risiken die nötige Beachtung zu schenken. Allerdings liegt es zunächst an der Steuerbehörde nachzuweisen, dass das Geschäft dem Drittvergleich nicht standhält, wobei die reine Behauptung nicht genügt. Vor dem Hintergrund der obgenannten Beweislastverteilung empfehlen wir, eine durch die Steuerbehörde angeordnete Aufrechnung genau zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Experten der Provida stehen Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

Schluss von Seite 3:

Auswirkungen von FATCA für die Schweizer Unternehmen

Nationalität erst dann aufgeben können, wenn Sie – ein minimales Vermögen vorausgesetzt – eine Exit-Steuer bezahlt haben. Eine Praxis, die auch andere Länder anwenden und die wie eine fiskalische «Berliner Mauer» wirkt.

Auswirkungen von FATCA

Die Auswirkungen von FATCA sind noch nicht bis in alle Details abschätzbar. Die US-Regierung ist jedenfalls gewillt, die Bekämpfung der Steuerflucht hart zu verfolgen. Weigert sich ein ausländisches Finanzinstitut, einen Vertrag abzuschliessen, so müssen die teilnehmenden Finanzinstitute auf allen aus den USA stammenden Zahlungen an dieses Finanzinstitut eine Quellensteuer von 30 % einbehalten, selbst wenn die Zahlung zu Gunsten eines nicht-amerikanischen Kunden erfolgt. Mittelfristig werden andere Finanzinstitute ihre Beziehung zu einem nichtteilnehmenden Finanzinstitut abbrechen. Dies können sich schweizerische Finanzinstitute nicht leisten. Faktisch bedeutet dies somit, dass sie bei FATCA mitmachen müssen.

Dies wiederum bedeutet, dass US-Bürger mit Vermögen in der Schweiz (egal ob mit oder ohne Wohnsitz in den USA) ihre Daten gegenüber dem amerikanischen Fiskus offenlegen müssen. Dies gilt auch für Schweizer, die amerikanische Wertschriften besitzen. Wie weit Schweizer Unternehmen mit amerikanischer Beteiligung betroffen sind, ist schwierig abzuschätzen. Ihre Möglichkeit, in der Schweiz Bankkonten zu eröffnen, ist auf jeden Fall stark kompromittiert. So schreibt beispielsweise die Post Finance AG auf ihrer Homepage: «Selbst Gesellschaften, die nicht in den USA ansässig sind, können von FATCA betroffen sein. Sofern US-steuerpflichtige Personen eine

nicht-amerikanische und nicht operative Gesellschaft beherrschen, wird das Unternehmen ebenfalls von der Post Finance AG angefragt, ob die gemäss FATCA zu meldenden Informationen betreffend beherrschenden US-steuerpflichtigen Personen an die IRS weitergegeben werden dürfen.» Leider ist die Feststellung nicht immer einfach, wer im Einzelfall als «US-steuerpflichtige Personen» zu bezeichnen ist (siehe dazu die Ausführungen auf Seite 3 zur amerikanischen Staatsangehörigkeit).

Wie weiter?

Die Schweiz ist keine steuerpolitische Insel. Diese Erkenntnis dürfte sich inzwischen durchgesetzt haben. Wie weit der Einfluss ausländischer Gesetzgeber mit dem nötigen Durchsetzungsvermögen allerdings geht, ist schon erstaunlich. Lange geltende Prinzipien wie das Territorialprinzip werden durchlöchert. Die Tendenz beschränkt sich nicht auf den Bereich des Steuerwesens. Nach Wirtschaft und Technologie ist auch die Gesetzgebung «globalisiert». Diese Entwicklung ist deshalb alarmierend, weil die mächtigen Staaten der Welt im globalen Umfeld keinen Beschränkungen durch die dem Territorialprinzip verpflichteten «Checks and Balances» unterworfen sind. Vor allem für Kleinstaaten wie die Schweiz sind das keine positiven Nachrichten.

Hans Mäder



Bundesgesetz FATCA-
Abkommen CH – USA

Dinieren, Leute treffen, entspannen und an der Seeluft träumen: Bodenseehotel Weisses Rössli – Bijou mit herzhaftem Charme

Im sanktgallischen Staad steht das hübsche Riegelhaus mit atemberaubendem Blick über den Bodensee. Als Hotel und Restaurant vereint das Weisse Rössli Tradition und Moderne. Seit elf Jahren kümmert sich das Ehepaar Alexandra und Roland End mit charmanter Gastfreundschaft um das Wohl seiner Gäste; ISO-9001-zertifiziert und CO₂-neutral.

Für ein Gasthaus könnte das Weisse Rössli nicht idealer liegen. Das hatten sich seinerzeit auch Alexandra und Roland End gedacht, als sie auf das schmucke Haus an den Gestaden des Bodensees stiessen. Das Ehepaar befand sich auf der Suche nach einem eigenen Hotel – und wurde im Weissen Rössli fündig. Die Lage mit direktem Seeanstoss, die riesige Gartenterrasse, grosszügige Gasträume und ein überschaubares Zimmerangebot entsprachen in weiten Teilen den Vorstellungen der Ends. Das Hotel, das seit längerem auf neue Besitzer wartete, hatte sie endlich gefunden. Eine absolute Glücksache sei das gewesen, betont Alexandra End, «irgendwie waren wir zur richtigen Zeit am richtigen Ort».

Bei den Gästen zuhause

Seit 2004 ist das Weisse Rössli Arbeitsort und zugleich Zuhause der Familie End. Voll Elan und Begeisterung machte sich das Hotelierpaar daran, das in die Jahre gekommene Haus aus dem Dornröschenschlaf zu wecken. Infrastruktur, Gasträume und Hotelzimmer wurden renoviert, in moderne Zeiten übergeleitet, wie es die Ends ausdrücken. Sehr zur Freude der ansässigen Bevölkerung, die das junge Hotelierpaar mit offenen Armen empfing. Heute trägt das Weisse Rössli die unverkennbare Handschrift von Alexandra und Roland End,

ist ein modernes gastliches Haus, eingebettet in Tradition, geführt mit herzhafter Freundlichkeit. Vor allem die fröhliche Atmosphäre fällt auf; das Ehepaar lacht viel, ist bodenständig und pragmatisch, erfrischend unkompliziert. Ein perfekt eingespieltes Team, das ganz offensichtlich viel Spass an seiner Arbeit hat.

Karriereziel Hotelbesitzer

Bis die Ends sich ihren Traum vom eigenen Hotel verwirklichen konnten, durchliefen beide ebenso klassische wie steile Gastronomie-Karrieren. Alexandra End startete ihre in der Lausanner Hotelfachschule, Roland End begann als Koch, beide lernten sich während ihres Praktikums kennen. In ihr Karriere-Portfolio reihen sich erstklassige Stationen wie Dolder, Hyatt, Savoy, Hilton... Zwischendurch heirateten sie und bekamen drei Töchter (heute 19, 18 und 12 Jahre alt). Als Pächter des Parkhotels Waldau auf dem Rorschacherberg fällten sie den Entschluss, den Schritt in die Selbständigkeit zu wagen. «Ein zugegeben waghalsiger Schritt mit drei Kindern», sinniert heute das Ehepaar End, «im Nachhinein hatten wir wohl sehr grosses Glück, dass das Weisse Rössli förmlich auf uns gewartet hatte». Haus und Besitzer hatten sich gefunden und sind eine erfolgreiche Symbiose eingegangen.

Fröhlicher Teamgeist

Die Philosophie im Weissen Rössli ist einfach: Der Gast soll sich fern von Zuhause zuhause fühlen. Dafür sorgen die Ends mit ihrem 28-köpfigem Team. Darunter sind fünf Lehrlinge, die sich im Weissen Rössli zu Kaufleuten, Restaurations- und Hotelfachangestellten ausbilden lassen. Jungen Leuten eine Berufsausbildung zu bieten, macht den Ends Spass, «braucht aber viel Energie und ist immer wieder eine neue Herausforderung, den teils jugendlichen Übermut in geordnete Bahnen zu lenken», lacht Alexandra End, die gerne all ihr Wissen und Können an den beruflichen Nachwuchs weitergibt. «Die Berufe im Gastgewerbe sind vielfach direkt im Kontakt mit Menschen. Ein gesunder Mix aus Sozialkompetenz, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Höflichkeit und kommunikativem Auftreten ist gefragt. Und ganz wichtig: sich zurücknehmen können, den Gast in den Vorder-



Mitten in Staad, direkt am See liegt das Hotel Weisses Rössli mit Weitsicht und ausgezeichnete Gastfreundschaft.

grund rücken.» Die Ends gehen mit bestem Beispiel voran. Unaufgeregt managen sie ihren Betrieb, es scheint, sie haben alles «so nebenbei» im Griff. Man spürt den Teamgeist, das Vertrauen untereinander – man kann sich aufeinander verlassen. Eine entspannte Atmosphäre, die sich auf die Gäste auswirkt. Eine Maxime der Ends lautet denn auch: Wenn du beruflich das tust, was du gerne tust, hast du in deinem Leben nie einen Tag gearbeitet.

Hollywood-Glamour am Bodensee

Etwas ganz Spezielles muss das Weisse Rössli schon haben, wenn sich ab und zu auch Prominenz hier einquartiert. «Wir haben zwar den coolsten Sonnenuntergang, da wird's richtig dramatisch», schwärmt Roland End, neben der formidablen Lage am Bodensee und der Nähe zum Flugplatz Altenrhein («man kann zu Fuss hin») macht er aber ganz sachliche Werte wie Professionalität, konstant gute Leistung, eine vorzügliche Küche und Diskretion verantwortlich. So fand sich nach einem «Wetten dass...?»-Auftritt Kevin Costner im Weissen Rössli am Bodensee ein und liess es sich unbehelligt und (fast) unerkant wohlergehen. «Sehr zum Erstaunen seines Managements, das sich wunderte, wieso keine kreischende Fanmeute auf den Hollywood-Star wartete», lacht Roland End. Eine Folge der Sat1-Serie «Bitte melde dich!» wurde im Weissen Rössli gedreht und unser Welt-raumpilot Claude Nicolier war hier zu Gast, ebenso wie die Schweizer Kunstflugstaffel. Stadler Rail AG ist quasi ein Nachbar des Hotels und logiert gerne ausländische Geschäftspartner im Weissen Rössli ein. Das Haus hat ein rundum hervorragendes Renommee.

Geschmackvolles für Auge und Gaumen

Alexandra und Roland End stufen das Weisse Rössli selbst bescheiden als gutbürgerlich ein. Hier sollen sich alle wohlfühlen. Von den Jüngsten – die vier putzigen Kaninchen der Hoteliertöchter in ihren Aussengehegen sind für die Kleinen der Hit – bis zu Senioren, von Familien bis zu Geschäftsleuten. Ein ehrgeiziger Spagat, der mit viel Können und konstanter Leistung gelingt. Die Küchenbrigade zaubert saisonal Schweizer Klassiker, modern interpretiert, tischt Feines aus See und Meer auf und bereichert die Speisekarte mit internationalen Gourmetstücken. Roland End, der Küchenchef in namhaften Häusern war, wacht über geschmackvolle Authentizität, Marktfrische und einen gutgefüllten Weinkeller. 20 individuell gestaltete moderne Zimmer,



Hotelierehepaar Alexandra und Roland End.



Wintergarten mit atemberaubender Sicht auf den Bodensee.

darunter eine Junior Suite mit grosser Terrasse auf den Bodensee, nehmen Gäste von Nah und Fern ebenso auf wie gestrandete Nachtschwärmer. Apropos gestrandet: Seit Jahren ist jeden Frühling ein Entenpärchen treuer Gast auf der Terrasse, grast etwas auf dem Rasen und watschelt die Tischreihen entlang in Erwartung eines Brotstückchens.

Kernkompetenz Gastfreundschaft

Das Ehepaar teilt sich die Aufgaben im Betrieb: Roland Ends Hoheitsgebiet sind die Küche und der administrative Bereich; Alexandra End ist die Frontfrau, managt den Hotelbereich und den Restaurantservice, ist zuständig für das gesamte Personal. Die Buchhaltung haben sie komplett zur Provida ausgelagert und sind mit dieser Lösung sehr zufrieden. «Das schafft Raum, uns auf unsere Kernkompetenzen konzentrieren zu können», bekräftigt Alexandra End. Kernkompetenz bedeutet im Falle der Ends, sich mit Leib und Seele den Gästen zu widmen.

Lilly Sulzbacher

Bodenseehotel Weisses Rössli
Hauptstrasse 69, 9422 Staad
Telefon 071 855 15 15
info@weissesroessli.ch, www.weissesroessli.ch



Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten

Per 1. Januar 2016 tritt ein neues Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten in Kraft. Das Bundesgesetz besagt, dass bei der Direkten Bundessteuer künftig bis zu CHF 12'000 als Kosten für Aus- und Weiterbildungen steuerlich abzugsfähig sind. Zudem soll nicht mehr – wie bis anhin – zwischen abzugsfähigen Weiterbildungs- und nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten unterschieden werden. Weiterhin nicht abzugsfähig bleiben jedoch die Kosten für die Erstausbildung.



Sina Trachsel,
dipl. Steuerexperte

Wer bereits einmal eine Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, weiss, dass das langjährige Schulbankdrücken nicht nur Durchhaltewille und Ehrgeiz erfordert, sondern vielfach auch mit immensen Kosten verbunden ist. Ärgerlich hierbei ist umso mehr, wenn unter anderem die teuren Semestergebühren selbst berappt werden müssen, jedoch nicht als abzugsfähige Berufskosten bei der alljährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden können.

Bislang wurde für die Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit darauf abgestellt, ob es sich bei der besuchten Bildung um eine Aus- oder Weiterbildung handelt. Handelte es sich um eine Ausbildung, konnten die dafür aufgewendeten Kosten nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Handelte es sich demgegenüber um eine berufliche Weiterbildung, durften die Kosten – immer vorausgesetzt, dass diese auch selbst bezahlt wurden – vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Nach aktueller Praxis werden auch Umschulungskosten nicht in jedem Fall zum Abzug zugelassen. Liegt die Ursache für die berufliche Neuorientierung im bisherigen Beruf, dürfen Umschulungskosten abgezogen werden. Muss beispielsweise aufgrund einer Betriebsschliessung, wegen Krankheit oder Unfall, ein neuer Beruf erlernt werden und ist der für die Abzugsfähigkeit begründende Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf gegeben, so dürfen die Kosten steuerlich abgesetzt werden.

Die bisherige Qualifikation der Kosten war und ist nicht immer einfach und führt(e) nicht selten zu Diskussionen zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen.

Steuerabzug ab 2016

Nach dem neu verfassten Gesetzestext wird künftig nicht mehr zwischen Aus- und Weiterbildung unterschieden. Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, dürfen bei der Direkten Bundessteuer bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken pro Jahr abgezogen werden, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Als berufsorientiert gelten Kosten, die einer aktuellen oder zukünftigen beruflichen Tätigkeit dienen.

Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, dürfen diese nicht vom Steuerpflichtigen selbst in Abzug gebracht werden, da dem Steuerpflichtigen keine Kosten erwachsen sind. Vielmehr stellen diese Kosten beim Arbeitgeber geschäftsmässig begründeten Aufwand im Sinne von Personalaufwand dar. Im Übrigen hält der neue Gesetzestext ausdrücklich fest, dass die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten nie Lohnbestandteil darstellen.

Umsetzung in den Kantonen

Das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes zieht unter anderem eine Anpassung des Gesetzestextes im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden StHG nach sich. Infolgedessen haben die Kantone die Bestimmungen des StHG zu übernehmen und deren kantonale Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens anzupassen. Die Kantone dürfen die Obergrenze des Maximalabzuges frei wählen.

Fazit

Uneinheitliche Praxis in vielen Kantonen

Nicht ohne Grund erhofft sich der Bundesrat mit der vorliegenden Gesetzesanpassung eine Vereinfachung im Veranlagungsverfahren. Die geltende Praxis ist in vielen Kantonen uneinheitlich, was zu unterschiedlichen Besteuerungsgrundlagen führt. Die bisher geführten Diskussionen über die Zuteilung einzelner Lehrgänge in Aus- oder Weiterbildungen dürften nun verstummen. Mit den revidierten Bestimmungen wird künftig eine grosszügige Betrachtungsweise angewendet, was zu begrüßen ist.



Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten